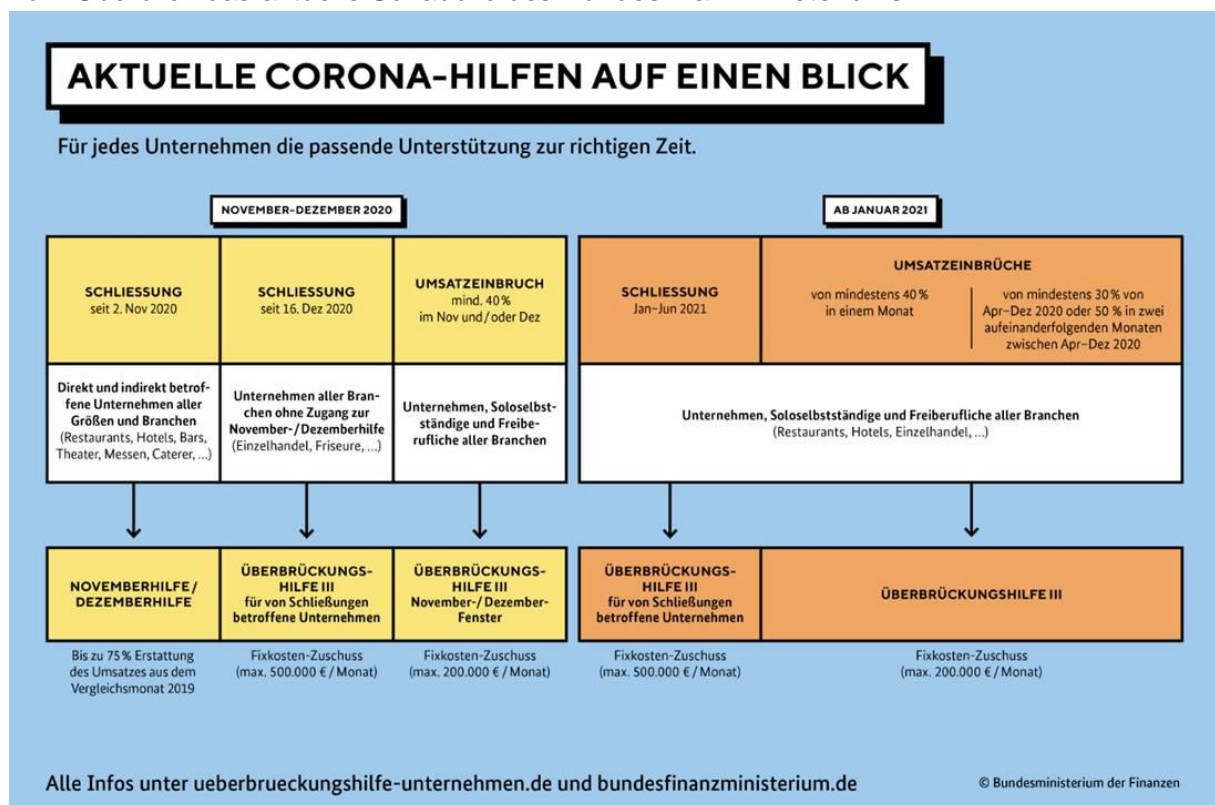


**TVSH-Rundschreiben 98 zur Coronakrise: Aktualisierung der Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen, Bäderverordnung wird vom 18.12.2020 bis 10.01.2021 außer Kraft gesetzt, DTV: Neustartpapier 2.0**

Liebe TVSH-Mitglieder,  
kurz vor Weihnachten möchten wir Sie ausführlich auf den aktuellen Stand zu den verschiedenen Corona-Hilfen bringen. Außerdem informieren wir Sie über die Aussetzung der Bäderregelung in der Zeit vom 18.12.2020 bis 10.01.2021. Worauf es bei einem Neustart des Tourismus ankommt, hat der DTV in seinem Neustartpapier 2.0 formuliert, das Sie ebenfalls mit diesem Rundschreiben erhalten.

**Aktualisierung der Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen**

Nachstehend finden Sie eine weitere Aktualisierung der vorliegenden Informationen zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen. Vorab noch einmal zum Überblick das aktuelle Schaubild des Bundesfinanzministeriums:



1. Dezemberhilfe

Die Dezemberhilfe führt die Regelungen der Novemberhilfe fort. Für direkt, bzw. indirekt oder mittelbar indirekt betroffene Unternehmen werden 75% des Vorjahresumsatzes desselben Monats gezahlt. Das bedeutet aber konkret, dass die Dezemberhilfe als Förderung auf Basis der Umsätze nur an Unternehmen gezahlt werden, die von den Schließungsanordnungen Anfang November betroffen waren. Unternehmen, die nur von den Schließungsanordnungen Mitte Dezember betroffen sind, fallen (entgegen ersten Vermutungen in unserer Mail vom 14.12.2020) **nicht** unter die Dezemberhilfe. Auch für die begünstigten Unternehmen endet

die Dezemberhilfe am 31.12.2020; danach kann ggf. Überbrückungshilfe III gewährt werden, s. zu 2.

Auch bei der Dezemberhilfe erfolgt eine Anrechnung von ggf. parallel gewährten Überbrückungshilfe II-Zuschüssen. Ebenfalls werden wie bei der Novemberhilfe gewährtes Kurzarbeitergeld für denselben Monat angerechnet. Arbeitslosengeld I und II werden hingegen nicht angerechnet.

**Anträge** für die Dezemberhilfe können zur Zeit noch nicht gestellt werden, dies soll aber Anfang Januar möglich werden, vermutlich werden aber zunächst auch nur Abschläge von 50% max. € 50.000 ausgezahlt. Die Frist für die Antragstellung für die Dezemberhilfe soll der 31. März 2021 sein (Hinweis: Bei den Anträgen für die Novemberhilfe bleibt es beim 31. Januar 2021). Im Übrigen gelten die Regelungen zur Novemberhilfe analog.

## 2. Neuigkeiten und Änderungen bei der Novemberhilfe

Bei der Novemberhilfe (und damit auch bei der Dezemberhilfe) wurden einige Neujustierungen vorgenommen. So sind z. B. Ferienhaus- bzw. Ferienwohnungsvermieter mit einkommensteuerlichen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch begünstigt, wenn diese Vermietung im Haupterwerb erfolgt und ein Gewerbeschein vorliegt. Einkommensteuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nicht Voraussetzung. Haupterwerb liegt vor, wenn diese Einkünfte mehr als die Hälfte der Einkünfte in 2019 ausmachen.

Für gemeinnützige Unternehmen und öffentliche Unternehmen gelten bestimmte Erleichterungen bei der Frage, ob das Unternehmen insgesamt oder nur bestimmte Bereiche des Unternehmens (Betriebsstätte, Zweckbetrieb) gesondert begünstigt sein können.

Bei den als Basis der November- und Dezemberhilfe heranzuziehenden Umsätzen des Vorjahresmonats wurde insofern nachjustiert als nur inländische Umsätze begünstigt sind und nicht mehr ausschließlich auf den Leistungszeitpunkt abgestellt wird, sondern auch Anzahlungen einbezogen werden. Das bedeutet u. E. z. B. bei Konzertveranstaltern, dass nicht nur Umsätze für im November stattgefundenen Konzerte, sondern auch im November erzielte Kartenverkäufe für spätere Konzerte begünstigt sind. Nicht zu diesen Umsätzen rechnen der Eigenverbrauch, Vermietungsumsätze aus dauerhafter gewerblicher Vermietung und einmalige Verkäufe wie z. B. Anlagenverkäufe.

Bisher war es unzulässig, einmal gestellte Anträge auf Novemberhilfe zu ändern. Seit Mitte Dezember ist es möglich, einen Änderungsantrag zu stellen. Ab Mitte Januar wird man dann ggf. aufgefordert, diesen Antrag auf Änderung zu konkretisieren.

## 3. Überbrückungshilfe III - Hilfen ab Januar 2021

Anders als die November-/Dezemberhilfe werden bei den Überbrückungshilfen nicht Zuschüsse bezogen auf die Vorjahresumsätze gezahlt, sondern es werden die nicht durch Erträge gedeckten Fixkosten ausgeglichen.

Die Überbrückungshilfe III erhält ein sog. „November/Dezember-Fenster“ für die Unternehmen, die nicht von der November-/Dezemberhilfe profitieren können. Betragen in diesen Fällen die Umsatzeinbußen im November oder Dezember 2020 oder in einem Monat bis Juni 2021 mindestens 40% gegenüber den Vorjahresmonaten, so wird die Überbrückungshilfe III als Fixkostenhilfe auf bis zu € 200.000 je Monat aufgestockt. Für Unternehmen, die von den Schließungsverordnungen Mitte Dezember betroffen sind, können die Überbrückungshilfen III auf bis zu € 500.000 je Monat aufgestockt werden.

Im Übrigen wird es bei den Voraussetzungen bleiben, die aus der Überbrückungshilfe II bekannt sind.

**Anträge** für Überbrückungshilfe III können derzeit noch nicht gestellt werden.

#### 4. Beihilferechtliche Überprüfungen der Überbrückungshilfen

Sämtliche Beihilfen, die der deutsche Staat seinen Unternehmen gewährt, bedürfen der EU-rechtlichen Genehmigung. Diese erfolgte für die auf Kostenzuschüssen beruhenden Hilfen (Überbrückungshilfen) durch die EU-Kommission Ende Oktober 2020 und wurde durch die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ umgesetzt, die wiederum Ende November von der EU-Kommission endgültig genehmigt wurde. Entsprechend wird in den neueren Bewilligungsbescheiden darauf hingewiesen, dass die Bundesregelung Fixkostenhilfe Grundlage und Bestandteil des Bescheides ist.

Dies kann letztendlich eine wesentliche Begrenzung der Überbrückungshilfen bedeuten, nämlich dass der jeweilige Förderbetrag für einen Monat in demselben Zeitraum nicht durch einen positiven Deckungsbeitrag, Versicherungsleistungen oder Unterstützung aus anderen Quellen gedeckt sein darf. Die Begrenzung auf den negativen Deckungsbeitrag bewirkt letztlich, dass in der jeweiligen Monats-BWA bzw. Monats-GuV die variablen Kosten nicht von den Erlösen gedeckt sein dürfen. Da diese Voraussetzung bei vor Anfang Dezember gestellten Anträgen nicht bekannt waren, muss dies bei der Endabrechnung der Überbrückungshilfen berücksichtigt werden. Bei neuen Anträgen soll dies bereits bei Antragstellung Berücksichtigung finden. Leider sind die genauen Anforderungen dieser Regelung und damit auch die konkrete Umsetzung derzeit unklar.

#### 5. Beihilferechtliche Begrenzungen der November- und Dezemberhilfe

Anders als die Überbrückungshilfen unterliegen die Novemberhilfen als umsatzbasierter Zuschuss nicht der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“. Allerdings gilt für die November- und Dezemberhilfen die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, zuletzt geändert im Oktober 2020. Konkret bedeutet das, dass Beihilfen bis € 800.000 vergeben werden dürfen, wobei hierbei bestimmte KfW-Kredite einzubeziehen sind. Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann mit weiteren EU-rechtlich zulässigen Maßnahmen kumuliert werden, so dass unter bestimmten Umständen eine Erhöhung dieser Grenze in Betracht kommt.

## 6. Steuerrechtliche Änderungen

Zwischenzeitlich haben Bundestag (16.12.2020) und Bundesrat (18.12.2020) dem Jahressteuergesetz 2020 zugestimmt. Im Folgenden wollen wir nur auf einzelne besondere Aspekte hinweisen:

- Die steuerfreie Zahlung eines Corona-Bonus von max. € 1.500 durch den Arbeitgeber ist nunmehr bis zum 30.06.2021 möglich. Dies bedeutet aber keine Aufstockung des Höchstbetrags von € 1.500, sondern nur eine Verlängerung der Zahlungsmöglichkeit.
- Die Möglichkeit, dass Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstocken, wurde im Rahmen der bisherigen Höchstbeträge um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Arbeitnehmer und Unternehmer, die in den Jahren 2020 und 2021 von zu Hause gearbeitet haben, können für jeden Tag, an denen sie ausschließlich von zu Hause tätig waren, eine Pauschale von € 5 pro Tag, max. € 600 p. a. als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Das Ausschließlichkeitserfordernis bedeutet, dass man an dem Tag nicht (auch noch) zur Arbeitsstätte gefahren sein darf und somit die Entfernungspauschale zu kürzen ist. Im Übrigen wird der Pauschbetrag auf die Arbeitnehmerpauschale von € 1.000 angerechnet, so dass diese Regelung sich erst auswirkt, wenn ein Arbeitnehmer Werbungskosten von insgesamt mehr als € 1.000 hat.
- Erleichterungen bei Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG,
- Erhöhung der Sachbezugsgrenze von € 44 auf € 50, aber erst ab 2022!

Leider konnte sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringen, die Möglichkeit eines Verlustrücktrags auf 2 oder mehr Jahre zu beschließen. Dies war vielfach gefordert worden und hätte in vielen Fällen eine echte Erleichterung bedeutet.

## 7. Zivilrechtliche und andere Neuigkeiten

Am 18.12.2020 wurde auch beschlossen, dass die **Insolvenzantragspflicht** (nur) für den Insolvenzgrund Überschuldung bis zum 31.01.2021 Januar ausgesetzt wird, aber nur für Unternehmen, die im Zeitraum 01.11.2020 bis 31.12.2020 einen Antrag auf finanzielle Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. In diesem Gesetz erfolgte auch eine grundsätzliche Überarbeitung der insolvenzrechtlichen Regelungen einschl. Neujustierungen bei den Insolvenzgründen und bei der sog. Restschuldbefreiung. Auch hierüber werden wir später detailliert berichten.

Der Bundesanzeiger hat mitgeteilt, dass für die Offenlegung von Jahresabschlüssen zum 31.12.2019, die spätestens zum 31.12.2020 offen zu legen sind, Mahnschreiben nicht vor dem 01.03.2021 versandt werden. Dies ist keine offizielle Fristverlängerung, aber immerhin eine Bestätigung, dass verspätete Offenlegungen bis zum 28.02.2021 ohne Sanktion bleiben.

*Quelle: Rundschreiben der Treurat GmbH, 22.12.2020.*

**Bäderverordnung wird vom 18.12.2020 bis 10.01.2021 außer Kraft gesetzt**

In der entsprechenden Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung vom 16. Dezember 2020 heißt es wie folgt:

Aufgrund § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes vom 29. November 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

**Artikel 1**

Die Bäderverordnung vom 15. Juni 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 2. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 277), wird wie folgt geändert: §8a erhält folgende Fassung:

„§ 8a Ausnahmeregelung Abweichend von § 9 Absatz 2 tritt diese Verordnung für den Zeitraum vom 18. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

**DTV: Neustartpapier 2.0**

Der DTV hat bereits zu Beginn der Coronakrise als Stimme des Deutschlandtourismus konkrete Forderungen und Maßnahmen zum Erhalt und zum Neustart des Tourismus identifiziert. Diese Forderungen und Maßnahmen zur Zukunftssicherung des Deutschlandtourismus schreibt er in einem aktuellen Neustartpapier 2.0 „Retten - Stabilisieren – Investieren“ fort (siehe Anhang).

*Quelle: DTV, 76. Rundschreiben zu den Auswirkungen des Coronavirus auf den Tourismus, 18.12.2020*

Ich wünsche Ihnen besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start ins Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Hella Sandberg